

denschaft innerhalb der Regierungskommission dem Franzosen zu übertragen, da in Anbetracht der großen wirtschaftlichen Vorteile Frankreichs an der Saar das Wohl der Bevölkerung eine enge Zusammenarbeit mit Frankreich notwendig mache, die auf diese Weise am besten gewährleistet werden könne¹³. In der gleichen Sitzung wurde auf Vorschlag des Griechen, dessen Bericht in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat abgefaßt worden war¹⁴, ebenfalls beschlossen, die französischen Truppen im Saargebiet zu belassen, bis eine lokale Gendarmerie geschaffen sei, wie sie der § 30 des Statuts zum Schutze der „Person und des Eigentums im Saarbecken“ vorsah. Damit trat die Regierungskommission unter einem französischen Präsidenten und unter dem Schutze der französischen Besatzungsarmee ihr Amt an. Das schuf von vorneherein bei der Saarbevölkerung Mißtrauen, besonders da in der Periode der französischen Besatzung zur Zeit der Friedensverhandlungen bereits Versuche unternommen worden waren, Frankreichs Position an der Saar über die im Vertrag hinaus erreichten Erfolge zu erweitern¹⁵. Die Saarbevölkerung hatte die Vertragsbestimmungen als schweres Unrecht angesehen, und die Atmosphäre der Erbitterung gegenüber Frankreich war in der Besatzungszeit noch gewachsen¹⁶. Beachtet man weiter, daß komplexe und komplizierte Aufgaben im Zusammenhang mit der im Vertrag vorgesehenen Übernahme der Rechte des Deutschen Reiches, Preußens und Bayerns auf die Kommission harrten, wird die Schwierigkeit ihrer Position deutlich.

2. Die Grundzüge der Regierungsweise unter Führung des Präsidenten Rault

Als die Regierungskommission im März 1920 ihre Tätigkeit in Saarbrücken aufnahm, fiel Rault auf Grund seiner Präsidentschaft und der Tatsache, daß er neben dem Saarländer das einzige Mitglied der Kommission war, das mit Saarproblemen — wenigstens in französischer Sicht — vertraut war, ein unbedingtes Übergewicht zu. Dieses verstärkte sich noch, als die Ressorts verteilt wurden und Rault für sich Inneres, Äußeres, Handel, Industrie und

¹³ S.D.N. J.O. I,2 (1920), S. 45 ff.; Deutsches Weißbuch, S. 66 f.

¹⁴ So Röchling, Wir halten die Saar, S. 56, ganz allgemein über die Berichte der Frühzeit. Das zeugt erneut von guter Information, da im Anfangsstadium die Berichte für die Ratssitzungen meist vom Sekretariat sehr eingehend, teilweise wörtlich vorbereitet, auf jeden Fall aber in engster Absprache mit dem Sekretariat ausgearbeitet wurden. Teilweise wurden sie sogar vorher zur Information an Rault übersandt. S.D.N. Archives du Secrétariat, Section Politique, Sarre Nr. 57,12 Colban (personnel). Hier Korrespondenz mit Rault über Berichte im Rat.

¹⁵ Dokumente dazu: Deutsches Weißbuch, S. 25—31; S. 32—39; S. 43—48.

¹⁶ S.D.N. J.O. I,3 (1920), S. 102. Rault spricht in seinem I. Periodischen Bericht selbst von den Härten des Besatzungssystems, die zur Erbitterung der Bevölkerung führten. Coursier, a. a. O., S. 21—26, empfindet klar, daß das Saarstatut dem Selbstbestimmungsrecht der Völker widerspricht. Er spricht von einem Widerstreit zwischen einem politischen Recht (Selbstbestimmungsrecht) und einem wirtschaftlichen Recht im Reparationsanspruch Frankreichs. Bei der Anerkennung der Tatsache, daß das Selbstbestimmungsrecht gegen die Abtrennung des Saargebietes sprach, weist er jedoch den wirtschaftlichen Vorrechten Frankreichs rechtschaffende Bedeutung im internationalen Status des Saargebietes zu.